

# SONDERRUNDSCHREIBEN

» VOM 17. OKTOBER 2022



## Röntgenbilder bei Beantragung der PAR-Behandlung unerlässlich

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Prüfungsstelle bittet uns, Sie – wie schon in der Vergangenheit – auf folgenden Umstand hinzuweisen:  
Schon immer war es eine „beliebte“ Übung der Krankenkassen (hier insbesondere die DAK und TK), Prüfanträge für Ihre PAR-Behandlung zu stellen.

### § 3 der PAR-Richtlinie

Entsprechend § 3 der PAR-Richtlinie sind für eine PAR-Behandlung aktuelle auswertbare Röntgenaufnahmen (in der Regel nicht älter als zwölf Monate) erforderlich. Der Röntgenbefund umfasst – neben den üblichen Röntgenbefunden – den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe Knochenabbau in Prozent geteilt durch das Alter des Patienten. Da es sich um eine systematische PAR-Behandlung handelt, sollen alle zahntragenden Bereiche vollständig abgebildet sein. Mit der neuen PAR-Richtlinie seit Juli 2021 haben die Röntgenbilder eine zusätzliche Bedeutung gewonnen, da diese Aufnahmen auch für das sog. „Grading“ unerlässlich sind. Werden diese Bestimmungen nicht berücksichtigt, kann es zu Prüfanträgen der Krankenkassen kommen.

### In Ausnahmefällen Krankenkasse kontaktieren

Sollten in seltenen Ausnahmefällen aus medizinischer Indikation tatsächlich keine oder keine aktuellen Röntgenaufnahmen bei der Beantragung der PAR-Behandlung vorliegen, setzen Sie sich bitte vorab mit der Krankenkasse in Verbindung und lassen Sie sich ggf. die Ausnahmesituation schriftlich bestätigen.

### Anfertigung von Röntgenaufnahmen im PVS hinterlegen

Bitte achten Sie vor allem darauf, dass die Anfertigung der Röntgenaufnahmen auch in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) übernommen wird und zur Abrechnung gelangt.

### Ohne Röntgenaufnahmen: Verstoß gegen Richtlinie

Die Prüfungsstelle weist darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Röntgenaufnahmen ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen systematischen Parodontitisbehandlung sind und dass eine Antragstellung ohne entsprechende Röntgenaufnahmen einen Verstoß gegen die PAR-Richtlinie und damit gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bedeutet. Die Krankenkasse kann in diesen Fällen die Rückerstattung der Gesamtkosten der bisher erbrachten Leistungen der Parodontitisbehandlung fordern.

Das kann dazu führen, dass auch die weiteren Leistungen der Behandlungstrecke (BEVa, CPTa/b, BEVb sowie die UPT-Leistungen a-g) zur Debatte stehen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
PAR	89004-404	<a href="mailto:par@kzv-berlin.de">par@kzv-berlin.de</a>

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer  
Karsten Geist  
Dr. Jörg-Peter Husemann